



FAQ: Häufige Fragen zur Corona-Situation im Herbst 2020

Unter welchen Bedingungen erfolgt im November die Versorgung der Pferde?

Anders als im Frühjahr 2020 werden im November die Sportstätten nicht generell geschlossen und wir befinden uns nicht wieder im Zustand der sogenannten „Notversorgung“. Dieser Begriff hatte seinerzeit umschrieben, wie der Zugang zu den Pferden durch einen Leitfaden des NRW-Ministeriums geregelt werden musste. Besonders die zeitliche Limitierung je Pferd ist vielen in unliebsamer Erinnerung.

Im November gestaltet diese Situation sich etwas anders. Die Sportstätten sind nicht grundsätzlich geschlossen, vielmehr ist der Sportbetrieb unzulässig oder auf den Individualsport beschränkt. Für die Betreuung der Pferde (beispielsweise Pflege und Bewegung) im November ist keine feste zeitliche Begrenzung definiert worden (keine Zwei-Stunden-Regel).

ABER: Mehr denn je kommt es darauf an, dass im Stall und auf der gesamten Pferdesportanlage sehr sorgsam auf die Einhaltung aller Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen geachtet wird. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und der Anzahl der Personen und Pferde kann es unter Umständen dennoch notwendig werden, die Anwesenheitszeiten zu organisieren und ggf. auch zu begrenzen.

Darf ab dem 2. November weiterhin geritten werden?

Ja, allerdings in engen Grenzen. Reiten ist ein Individualsport und fällt damit unter eine Ausnahmeregelung zum generellen Verbot des Amateur- und Freizeitsports (§ 9 Absatz 1 der NRW-Coronaschutzverordnung). Die Ausnahmeregelung erlaubt das Reiten im **Freien** allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes. Geritten werden darf also im Gelände oder auf den Außenplätzen der Pferdesportanlage.

Dürfen Reithallen genutzt werden?

Die Nutzung von Reithallen wird nur durch eine Ausnahmeregelung in der Coronaschutzverordnung möglich.

§ 9 Absatz 5 besagt, dass das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Räumen zulässig ist.

Damit ist jedoch nicht die unveränderte Fortführung des üblichen Alltags-Sportbetriebs gemeint (beispielsweise Reitstunden, Springtraining oder Lehrgänge). Ziel der Sonderregelung ist nicht der Sport, sondern die Absicherung der notwendigen freien und/oder kontrollierten Bewegung der Pferde (freilaufen, führen, longieren, reiten)

Darf Gruppenreiterunterricht stattfinden?

Gruppenreitunterricht nicht zulässig. Die Ausnahmeregelung für den Individualsport im Freien erlaubt das Reiten allein, zu zweit oder innerhalb eines Hausstandes. Andere Gruppenkonstellationen sind nicht erlaubt.

In der Reithalle ist die Regelung noch enger gefasst, denn hier ist nur das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen erlaubt.

Darf Reitunterricht (Einzel) stattfinden?

Nein- **Einzelreitunterricht** ist nicht erlaubt. Ansonsten ist in der Reithalle und auf Außenplätzen nur das Bewegen von Pferden aus tierschutzrechtlichen Gründen gestattet.

Dürfen Lehrgänge stattfinden?

Im November finden keine Lehrgänge statt.

Können Voltigiergruppen weiterhin trainieren?

Leider nein. Das Training von Kontaktsportarten ist im November nicht zulässig.

Darf Voltigierunterricht (Einzel) stattfinden?

Einzel-Voltigierunterricht ist **nicht** erlaubt. Die Reithalle und die Außenplätze dürfen nur zu Zwecken der Pferdebewegung aus Tierschutzgründen genutzt werden und stehen für das Einzel- u. Mannschafts-Voltigiertraining leider **nicht** zur Verfügung.

Dürfen Voltigier-Trainingsräume /Fitnessräume genutzt werden?

Da nur der Individualsport im Freien möglich ist, können solche Räumlichkeiten im Inneren der Sportanlage im November **nicht** genutzt werden.

Ist die Personenzahl auf den Reitplätzen begrenzt?

Die maximale Personenzahl für die Nutzung von Reitplätzen im Freien ergibt sich aus der Regelung, dass dort allein, zu zweit oder mit Personen aus einem Hausstand geritten werden darf. Für die Personen aus einem Hausstand ist keine begrenzende Zahl angegeben. Für eine angemessene Personenzahl eignen sich die Regeln aus dem Frühjahr (vier Pferde bei 20x40m Platz, sechs Pferde bei 20x60m Platz)

Wie verhalte ich mich auf der Anlage zur Vorbereitung und Pflege meines Pferdes?

Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen. **Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage** ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.

Einweghandtücher sind zu benutzen!!!

Aufgrund der Verpflichtung zur bestmöglichen Minimierung der Personenkontakte auf der Pferdesportanlage, können Eltern – sofern ausreichend geeignetes Beaufsichtigungspersonal vorhanden ist – gebeten werden, diese **nicht** zu betreten.

Durch Gruppeneinteilung und vorgegebene Zeitfenster kommen nur dieselben Reitschüler und Voltigierer zusammen. Dies wird dokumentiert.

Sofern Schüler/Innen beim Vorbereiten und Pflegen des Pferdes Hilfe benötigen, kann der ÜL/Trainer vereinzelt Hilfspersonen zulassen.

Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.

Das Tragen eines **Mundschutzes** beim Aufenthalt im Stall, in der Sattelkammer, auf der Stallgasse und in den Sanitärräumen ist **Pflicht**.

Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen.

Nach dem Pflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen, bevor der Heimweg angetreten wird.

Bleiben Reiterstübchen und Aufenthaltsraum geöffnet?

Aufenthaltsräume und Reiterstübchen dürfen jeweils nur von einer Person gleichzeitig betreten werden. Sie müssen nicht geschlossen werden, wie es im Frühjahr der Fall war. Auf Grund der Ein-Personen-Regel können sie aber nicht im gewohnten Umfang genutzt werden und fallen beispielsweise für Theorieunterricht und geselliges Beisammensein aus.

Gibt es Beschränkungen für Sattelkammern, Futterkammern und Co.?

Wir interpretieren die Ein-Personen-Regel so, dass sie auch für die Sattelkammer und vergleichbare Räume gilt.

Wie sieht es mit Ausritten aus?

Ausritte zu zweit oder mit Personen aus einem Hausstand sind möglich und eine willkommene Form zur Bewegung der Pferde. Bewegung an der frischen Luft ist außerdem im Herbst eine hervorragende Möglichkeit, das eigene Immunsystem zu stärken. Ausritte sind auch allein erlaubt, aus Sicherheitsgründen empfehlen wir jedoch, nicht allein auszureiten.